Amtsblatt des Gerichtsamtes Grünhain, Johannegeorgenstadt, Schneeberg, Oberwiesenthal, Lößnitz, Zwickau, Stadträthe Aue, Elterlein, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg, Wildenfels und Zwickau.

№ 153. Sonnabend, den 5. Juli. 1873.

Erzgeb. Volksfreund.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage Abends für den folgenden Tag. Insertionsgebühren die gespaltene Zeile 1 Ngr. Inserate werden bis Abends vorher, Nummern bis Vormittags 11 Uhr.

(7321—22)

Freiwillige Versteigerung.

Auf Antrag der Erben des am 21. Mai dieses Jahres verstorbenen Gutsbesitzers Johann Gotthilf Hirschligau in Zschocken sollen

den 17. Juli 1873,

Vormittags 11 Uhr,

die zu dessen Nachlaß gehörigen Grundstücke Fol. 33 und 103 des Grund- und Hypothekenbuchs für Zschocken Grünh. Anth., von denen, ohne Berücksichtigung der darauf haftenden Oblasten, das erstere, mit Einschluß der darauf befindlichen Gebäude, Nr. 55 des Brand-Cat. für Zschocken, auf 11,273 Thlr. 10 Ngr. — Pf., das andere aber auf 934 Thlr. — - — - gewürdert worden, an Ort und Stelle unter den im Termine selbst bekannt zu gebenden Bedingungen freiwilliger Weise zur Versteigerung gebracht werden und soll darauf am Nachmittage des vorgedachten Tages, wie an den darauf folgenden Tagen weiter, ebenfalls an Ort und Stelle, die Versteigerung der zu dem bezeichneten Nachlasse gehörigen Mobilien und Semoventien sich anschließen.

Unter Bezugnahme auf die an Amtsstelle und im Gasthofe „zur Erholung" in Zschocken aushängenden Anschläge, denen Grundstücksbeschreibungen beigefügt sind, wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wildenfels, am 28. Juni 1873.

Königliches Gerichtsamt daselbst.
Bernhardi.

Seiler.

Bekanntmachung.

Zu Veranstaltung der Ergänzungs-Wahlen der Gemeindevertretung soll mit Anfertigung der Wahlliste verfahren werden.

Es sind jedoch diejenigen Bürger, welche sich mit Abentrichtung der Landes- oder Gemeindeabgaben ganz oder theilweise länger als 2 Jahre in Rückstand befinden, so lange diese Rückstände nicht abgeführt sind, nach §. 73 der allgemeinen Städteordnung von den bürgerlichen Ehren- und Gemeinderechten auszuschließen, mithin in diese Wahlliste nicht mit aufzunehmen.

Wir fordern daher alle diejenigen, welche dergleichen Abgaben auf den gedachten Zeitraum noch schuldig sind, Raths- und Obrigkeitswegen hierdurch auf, diese Rückstände längstens binnen 14 Tagen abzuführen.

Lößnitz, am 2. Juli 1873.

Der Rath der Stadt Lößnitz.
Dr. Krauße.

Sparcasse Schneeberg.

Geschäfts-Resultate für den Monat Juni 1873.

Einnahme.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Ngr.	Pf.
An verbliebenen Cassenbestand vom vor. Monat	7406	17	7	Per Rückzahlungen auf 122 expedirte Bücher	8993	—	4
„ Einlagen auf 296 expedirte Bücher	22166	3	4	„ an Einlegern gew. Zinsen	55	20	—
„ zurückbezahlten Capitalien	100	—	—	„ zurückgezahlten Vorschüssen	10000	—	—
„ eingegangenen Capitalszinsen	4212	18	2	„ hierauf bezahlten Zinsen	97	15	—
„ aufgen. Vorschüssen	—	—	—	„ div. Ausgaben, incl. Verw.-Aufw.	77	21	3
„ div. Einnahme	—	6	—	„ verbl. Cassenbestand	14661	18	6
Ss.	33885	15	3	Sa.	33885	15	3

Schneeberg, am 3. Juli 1873.

Die Sparcassen-Verwaltung.
Lorenz.

(7325)

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche aus der städtischen Wasserleitung für Privatzwecke Wasser entnommen, werden hiermit veranlaßt, den dafür vereinbarten Wasserzins auf das 3te Quartal 1873 einzuzahlen.

Schneeberg, den 4. Juli 1873.

Die Stadtcassenverwaltung.
Rosenfeld.

Tagesgeschichte.

Der Vertrag zwischen der persischen Regierung und dem Baron Julius Reuter.

„Es geschieht nichts Neues unter der Sonne", sagt der weise Salomo. Doch wenn Salomo, selbst ein morgenländischer Herrscher, jetzt wieder auferstände und den Vertrag zwischen der persischen Regierung und dem steinreichen Baron Julius Reuter kennen lernte, so würde er sicher sein vor 2800 Jahren gesprochenes Wort in aller Form widerrufen, denn dieser in Rede stehende Vertrag tritt als eine der staunenswerthesten und unerhörtesten Thatsachen der Gegenwart in den Vordergrund des tagesgeschichtlichen Interesses.

Baron Julius Reuter ist von Geburt, wie auch schon der Name besagt, ein Deutscher, wandte sich später nach England und durch seine glücklichen Speculationen und industriellen Unternehmungen zum reichen Manne geworden, zählt er jetzt zu den angesehensten Industriellen Englands.

Der in der That höchst merkwürdige Vertrag zwischen der persischen Regierung und dem Baron Reuter wurde unlängst in London abgeschlossen, und im eigentlichen Sinne des Wortes wird durch diesen Vertrag dem Baron Reuter das ganze materielle Wohl und Wehe des persischen Reiches, dessen ganze industrielle Kraft, auf — siebenzig Jahre sozusagen in Pacht gegeben.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses unerhörten Vertrags sind aber folgende:

Baron Reuter hat mit dem Bau einer Eisenbahn zwischen dem kaspischen Meere und dem persischen Meerbusen zu beginnen und kann, ohne jede Konkurrenz zur Herstellung anderer Bahnen so viele Unternehmungen in's Leben treten lassen, als ihm beliebt, wozu ihm aber aller Grund und Boden, insofern er dem Staate gehört, sammt allem Bau- und Erdmaterial — unentgeldlich zur Verfügung gestellt wird. Von dem Ertrage hat er jährlich zwanzig Procent an die Regierung zu zahlen. Ferner: Mit Ausnahme der Gold-, Silber- und Edelstein-Bergwerke kann Reuter sämmtliche auf Staatsböden befindlichen Minen in Betrieb nehmen, unter der Bedingung, vom Ertrage fünfzehn Procent abzuliefern. Entdekt er neue Gruben, so hat er nur für die Oberfläche des Bodens einen landesüblichen Preis zu entrichten. Eben so ist dem Baron die Vorhand garantirt bei allen Projecten, welche sich auf Kanalbauten, Straßenanlagen, Mühlenbauten, Manufacturen, Gießereien, Gasanstalten, Telegraphenlinien und Postverbesserungen beziehen. Die Urbarmachung alles Waldlandes und die Cultur jeder unbebauten Landesstrecke wird ihm in ausschließliches Monopol gegeben. Alles auf siebenzig Jahre und immer gegen Abführung von fünfzehn Procent an die Regierungskasse. Um die Beschaffung des nothwendigen Unternehmungs-Kapitals zu erleichtern garantirt obendrein die persische Regierung — und Persien ist in der beneidenswerthen Lage, keine Staatsschulden zu haben — fünf Procent Zinsen und zwei Procent als Tilgungsfond für sämmtliche Kapitalien, welche Baron Reuter für seine Zwecke flüßig macht.

Zugleich wird aber Baron Reuter auch — Generalpächter sämmtlicher Zölle und Steuern (!!) des Landes, wobei seine Gegenleistung einfach darin besteht, dem Schah jährlich 20,000 Pfd. Sterling mehr zu zahlen, als dessen bisherige Jahres-Revenuen ausmachen. Dieses letztere Geschäft ist aber nur für den Zeitraum von 25 Jahren abgeschlossen, wobei es jedoch Baron Reuter persönlich gestattet wird, nach Belieben importiren und exportiren zu können, ohne dafür einen Pfennig an Zoll entrichten zu müssen.

So einen Vertrag, wie schon oben erwähnt — unerhört — nennen wir ein Geschäft! Baron Reuter hat auf diese Weise Persien thatsächlich in seiner Tasche!

Hören wir zum Schluß das Urtheil der englischen Presse, die in solchen Dingen gewiß ein gesundes Urtheil hat, über diesen Vertrag. Die „Times" urtheilen nicht mit Unrecht, daß ein Land sich in geradezu desperaten Verhältnissen der Hülflosigkeit befinden müsse und ganz außer Stande, irgendwie aus eigener Initiative heraus zivilisatorisch thätig sein zu können, um sich zu solcher General-Verpachtung seiner gesammten materiellen Interessen herbeizulassen. Alles hinge freilich wohl zuletzt davon ab, ob eine Regierung, wie die des persischen unumschränkten Despoten, des „Kaisers der Kaiser, dessen Banner die Sonne ist", im Laufe von 70 Jahren niemals die Anwandlung empfinden sollte, den